

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Infektionsschutzgesetz über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium für Gesundheit](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Infektionsschutzgesetz über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr (Verwaltungsvorschrift IfSG-Bundeswehr - IfSGBw-VwV) vom 9. Januar 2002 (BAnz. S. 1188)

Auf Grund des Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und des § 70 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

§ 1 **Umfang der Zusammenarbeit**

Die Gesundheitsämter und die zuständigen Stellen der Bundeswehr (Standortärzte) arbeiten bei der Prävention und der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zusammen und benachrichtigen sich gegenseitig von dem Auftreten oder dem Verdacht des Auftretens einer übertragbaren Krankheit und unterstützen sich bei den Ermittlungen.

§ 2 **Gegenseitige Benachrichtigung**

(1) Die gegenseitige Benachrichtigung erfolgt in jedem Fall, für den eine namentliche Meldepflicht nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes oder auf Grund einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 15 des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt besteht, für jede Woche schriftlich durch Übersendung einer zahlenmäßigen Übersicht. Die Meldepflichten des Standortarztes an das Gesundheitsamt nach den §§ 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für besondere Fälle gelten die §§ 4 bis 8.

(3) Die Gesundheitsämter und Standortärzte benachrichtigen sich außerdem unverzüglich gegenseitig, sobald Ermittlungen nach § 25 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes im jeweils anderen Bereich erforderlich werden. Dabei sind die bisherigen Ermittlungsergebnisse und die Personen, bei denen weitere Ermittlungen erforderlich erscheinen, anzugeben. Die Stelle, von der die Benachrichtigung ausging, ist über die Ergebnisse der weiteren Ermittlungen zu unterrichten, soweit die Ergebnisse für die Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben bedeutsam sind.

§ 3 **Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtlich zuständigen Standortärzte werden durch die Gesundheitsämter benachrichtigt, in deren Bereich die Fälle jeweils auftreten. Die Standortärzte teilen den für ihr Gebiet zuständigen Gesundheitsämtern zu diesem Zweck ihren Dienstbereich mit.

(2) Die Standortärzte benachrichtigen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.